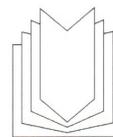


Arbeitgeberverband der Verlage und Buchhandlungen Berlin-Brandenburg e.V.



Lützowstraße 33 · 10785 Berlin-Tiergarten

Telefon 030 · 26 39 18-0

Telefax 030 · 26 39 18-18

e-mail: verband@berlinerbuchhandel.de

Bankverbindung: Berliner Volksbank

Konto 5203 415 003

BLZ 100 900 00

Aufgrund des § 4 Abs. 4 der Satzung erließ der Vorstand auf seiner konstituierenden Sitzung während der Gründungsversammlung am 30.04.1994 (geändert auf der Hauptversammlung am 21.4.2008) folgende

Beitragsordnung

**Arbeitgeberverband
der Verlage und Buchhandlungen
Berlin Brandenburg e.V.**

Lützowstraße 33 | 10785 Berlin

Tel. (030) 26 39 18-0

Fax (030) 26 39 18 18

verband@berlinerbuchhandel.de

www.berlinerbuchhandel.de

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder haben gemäß §2, Abs. 2 der Satzung Aufnahmegebühren sowie gemäß § 4 Abs. 4 Beiträge und Umlagen, die die Jahreshauptversammlung beschlossen hat, zu entrichten.
- (2) Die Einhaltung der Beitragsordnung gehört zu den Mitgliedspflichten gemäß § 4, Abs. 4 der Satzung.

§ 2 Grundlagen für die Bemessung der Beiträge

- (1) Für die Erhebung des Beitrages gilt eine in Beitragsgruppen gegliederte Beitragsstaffel, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag sind die Jahresumsätze (ohne Mehrwertsteuer) einschließlich der Exportumsätze aus dem Verkauf von
 - Druckwerken, insbesondere Büchern, Broschüren, Musikalien, Fach- und Special-Interest-Zeitschriften, Postern, Kunstblättern, Kalendern, Atlanten, Landkarten, Schulwandbildern, und anderen Unterrichtsmaterialien sowie Globen, Diapositiven und Mikrokopien.
 - Schallplatten, Audio- und Videokassetten, und sonstigen abspielbaren Ton- und Bildträgern aus dem Sprach-Lern- und Special-Interest Bereich.
 - Informationen aus Datenbanken und anderen Speichermedien
 - Lizenzen

Mitgliedsunternehmen, die ganz oder mit mindestens 51% zu einem Konzern gehören, der seinerseits 2008 und 2009 einen Konzernbeitrag bezahlt bzw. ab 2010 vom Konzernwahlrecht Gebrauch macht, zahlen an den AGV einen Beitrag in Höhe von 1/32 des regulären Landesverbandsbeitrages.

- (3) Als Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag von Firmen des Zwischenbuchhandels gilt die Hälfte der in Abs. 2 genannten Umsätze. Als Bemessungsgrundlage der Verlagsvertretungen gilt das Zweifache der erlösten Provisionen
- (4) Mitgliedsunternehmen, deren Tätigkeit mehrere Bereiche umfasst, bilden die Bemessungsgrundlage als Summe der den einzelnen Bereichen zugehörigen Bemessungsgrundlagen gemäß Abs. 2 und 3

§ 3 Beitragserhebung

- (1) Jedes Mitgliedsunternehmen nimmt die Eingruppierung in die zutreffende Beitragsgruppe (§2) selbst vor und teilt sie der Geschäftsstelle auf einem von dieser verschickten Meldeformular mit. Die Eingruppierung findet im Turnus von zwei Jahren im letzten Tertial eines Jahres (Eingruppierungsjahr) statt, hat den Umsatz des Mitgliedes im vorangegangenen Kalenderjahr (Bezugsjahr) zur Grundlage und wird zum Beginn des folgenden Jahres (Beitragsjahr) wirksam. Hat das Mitglied ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr, so bildet der Umsatz desjenigen Geschäftsjahres die Grundlage, welches im Bezugsjahr endet. Im Falle von Rumpfgeschäftsjahren ist der Umsatz auf 12. Monate hoch zurechnen.

Die Eingruppierung ist vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht. Erhält die Geschäftsstelle innerhalb einer auf dem Meldeformular festgesetzten Frist keine Meldung, wird das Mitglied automatisch in die höhere Beitragsgruppe eingestuft. Neumitglieder gruppieren sich bei Beantragung der Aufnahme in den Verband (Ersteinstufung) nach dem Umsatz des jüngsten vorliegenden Jahresabschlusses ein. Wenn ihr Geschäftsbetrieb noch nicht so lange besteht, dass entsprechende Abschlüsse vorliegen, gruppieren sie sich nach dem zu erwartenden Umsatz der ersten 12 Monate ab Stellung des Aufnahmeantrages ein. Der Verband kann von Neumitgliedern nach der Ersteinstufung eine weitere Selbsteinstufung verlangen, bevor sie in den Turnus gemäß Abs. 1 eingegliedert werden.

- (2) Das Beitragserhebungsverfahren und die Selbsteinstufung wird in der Regel zusammen mit den entsprechenden Vorgängen beim Landesverband gleichzeitig und auf einheitlichen Formularen abgewickelt.
- (3) Jedes Mitgliedsunternehmen erhält zu Beginn des laufenden Vereinsjahres die Beitragsrechnung.
- (4) Es bestehen folgende Zahlungsmöglichkeiten:
 - a) vierteljährliche Bankabbuchung mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrags bis zum 20. des ersten Monats im jeweiligen Quartal;
 - b) Zahlung des Jahresbeitrags spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung in einer Summe
- (5) Bei Überschreitung der in Abs. 3 festgesetzten Zahlungstermine wird eine Säumnisgebühr von 1% des Beitragsrückstandes für jeden angefangenen Monat erhoben.
- (6) Wenn sich Mitgliedsunternehmen trotz zweifacher Mahnung in Zahlungsrückstand befinden, können die Forderungen der Verleger- Inkasso-Stelle zum Einzug übergeben werden.

§ 4 Beitragsprüfung

- (1) Im Turnus von zwei Jahren, jeweils nach erfolgter Selbsteinstufung, werden 5% der Mitgliedsunternehmen ausgelost, die die Richtigkeit der Selbsteinstufung durch Bestätigung ihres Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters innerhalb einer Frist von drei Monaten nachzuweisen haben.

Mitglieder, die nach drei Monaten den Nachweis für die Einstufung nicht erbringen, werden eine Beitragsgruppe höher eingruppiert und automatisch wieder in die nächste Beitragsprüfung einbezogen. Ergibt ein verspätet erbrachter Nachweis, dass ein Mitglied zu hoch eingestuft ist, wird die Einstufung für das folgende Beitragsjahr korrigiert.

- (2) Bestehen im Einzelfall begründete Zweifel an der Richtigkeit der Umsatzeinstufung, kann der Vorstand auch außerhalb des Losverfahrens die Bestätigung des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers verlangen. Ansonsten gilt Abs. 1.
- (3) Bei Mitgliedern ohne Steuerberater erfolgt die Beitragsprüfung anhand der Steuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen.
- (4) Wird eine falsche Einstufung festgestellt, wird der Differenzbetrag für das laufende Vereinsjahr nachgefordert und der gleiche Beitrag noch einmal zugunsten des Sozialwerks des Deutschen Buchhandels erhoben.
- (5) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend